

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Wesentliche Änderung der Heizzentrale der Scherzer & Boss Fruchtgemüse GmbH durch Errichtung eines Biomasseheizwerkes mit Brennstofflager auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1759 der Gemarkung Wonsees**

Die Scherzer & Boss Fruchtgemüse GmbH beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 7 MW. Als Brennstoff werden im Biomasseheizwerk ausschließlich Biobrennstoffe gem. § 2 Abs. 7 der 44. BImSchV eingesetzt. Der bestehende Gaskessel soll nur noch bei Bedarf und mit stark reduzierter Leistung verwendet werden. Die Scherzer & Boss Fruchtgemüse GmbH verpflichtet sich, dass die gleichzeitig genutzte Feuerungswärmeleistung am Betriebsstandort Wonsees-Feulersdorf wie bisher weniger als 20 MW beträgt.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung der bestehenden Heizzentrale, die nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 1.2.1, 1.2.4 und 8.1.1.5 des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Für die Lagerung des Brennstoffes ist nach 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nötig. Als Verfahrensart ist nach Spalte c jeweils ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da in dem Heizwerk unter anderem naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW eingesetzt wird. Zudem ist nach Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da in dem Heizwerk auch andere als in Nummer 1.2.1 genannte feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt eingesetzt werden. Weiterhin ist nach Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da in dem Biomasseheizwerk nicht gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfälle je Stunde eingesetzt werden.

Da das Prüfprogramm der allgemeinen Vorprüfung umfassender ist und darin das Prüfprogramm der standortbezogenen Vorprüfung enthalten ist, wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben aufgrund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage im unmittelbaren Umfeld der Heizzentrale. Durch die Gebäudeerrichtung kommt es lediglich zu einer geringen Flächeninanspruchnahme auf ökologisch geringwertigen Flächen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt zu erwarten, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt. Gewässerbeeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu besorgen. Die beim Betrieb der Heizzentrale entstehenden Emissionen und Immissionen werden regelmäßig in einem Gutachten zur Luftreinhaltung bewertet. Die Grenzwerte werden sicher eingehalten. Die erforderlichen Maßgaben zu Luftreinhaltung, Lärmschutz und Geruch werden als Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Luft/Klima ist daher nicht zu besorgen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten

und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Erweiterung der Heizzentrale keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 16.08.2022
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor